

WP-4-784 Kapitel 4: Berlin lebt Vielfalt

Antragsteller*in: LAG Säkulare

Beschlussdatum: 13.01.2026

Änderungsantrag zu WP-4

Von Zeile 783 bis 786:

streiten wir für die Rechte derer, die keiner Religion oder Weltanschauung (mehr) angehören wollen.
~~Beim Neutralitätsgesetz folgen wir der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und schaffen es endlich ab.~~ Wir ändern das Ladenschlussgesetz zugunsten jüdischer Geschäfte mit koscheren Lebensmitteln, damit sie auch an Sonntagen

Begründung

Die Forderung nach einer vollständigen Abschaffung des Berliner Neutralitätsgesetzes wird im Wahlprogramm-Entwurf mit der Behauptung begründet, damit würde einer "langjährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" gefolgt. Bisweilen wird sogar verbreitet, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe das Berliner Neutralitäts gesetz für verfassungswidrig erklärt.

Dies ist falsch. Gäbe es eine solche Rechtsprechung zum Berliner Neutralitätsgesetz, müsste dieser selbstverständlich gefolgt werden, denn Legislative und Exekutive haben die Entscheidungen der Justiz, zuvörderst des BVerfG, zu respektieren und umzusetzen. Fakt ist jedoch, dass es keine langjährige Rechtsprechung des BVerfG zum Berliner Neutralitätsgesetz gibt. Nicht eine einzige Entscheidung dazu existiert. Deshalb ist auch bereits eine Bezugnahme auf eine solche (nichtexistente) Rechtsprechung ausgeschlossen und unrichtig.

Entscheidungen für die im Neutralitätsgesetz geregelten Bereiche Justiz, Polizei und Justizvollzug hat das BVerfG weder zum Berliner Gesetz noch in Bezug auf andere Bundesländer getroffen.

Lediglich zum Bereich der öffentlichen Schulen gibt es Entscheidungen des BVerfG, die zwar nicht unmittelbar Berliner Regelungen betreffen, jedoch ihrem Gehalt nach entsprechend berücksichtigt werden können. Dies ist in der Rechtsprechung auch bereits geschehen, denn das Bundesarbeitsgericht ist den nicht auf Berlin bezogenen Überlegungen des BVerfG gefolgt und hat geurteilt, dass das Tragen religiöser Symbole bzw. religiös konnotierter Kleidung während des Schuldienstes nur dann unzulässig ist, wenn eine sog. konkrete Gefahr der Störung des Schulfriedens gegeben ist.

Dementsprechend hat die Berliner Regierungskoalition das Neutralitätsgesetz in § 2 angepasst, indem dort die Notwendigkeit des Vorliegens einer konkreten Gefahr ausdrücklich aufgenommen wurde. Das Bundesarbeitsgericht hat betont, dass es eine verfassungskonformer Auslegung des Neutralitätsgesetzes vorgenommen hat es somit gerade keine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Das Berliner Neutralitätsgesetz ist somit auch den für den Schulbereich verfassungskonform geregelt und nicht etwa verfassungswidrig.

Sämtliche Behauptungen über eine angebliche Verfassungswidrigkeit des Berliner Neutralitätsgesetzes (insgesamt), die in grünen Kreisen kursieren, sind schlachtweg falsch und gehören dem Bereich der alternativen Wahrheiten an.

Zur weiteren Begründung des Streichungsantrags wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Begründung des Änderungsantrags WP-4-251 zu Kap. 4, Zeilen 250 f. und das Hintergrundpapier der LAG Säkulare (<https://gruene.berlin/ueber-uns/wer-wir-sind/landesarbeitsgemeinschaften/lag-saekulare-gruene>) verwiesen.